

02.03.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetz 2016

A Problem

Der Landtag hat am 17. Dezember 2015 das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016) beschlossen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Der Beschlussfassung des Landtags lag aufgrund eines administrativen Versehens zum GFG 2016 eine Anlage 5 mit falschen Beträgen der Abwassergebührenhilfe für die empfangsberechtigten Gemeinden zugrunde. Aufgrund dieser fehlerhaften Anlage 5 fällt die Zuweisung an eine Stadt zu hoch aus. Die übrigen 37 Kommunen werden demgegenüber zu Unrecht benachteiligt. Für diese (zwar unbeabsichtigte) Ungleichbehandlung liegt kein sachlicher Rechtfertigungsgrund vor. Damit ist eine Änderung des Gesetzes geboten.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016. Mit dem Änderungsgesetz wird die auf falschen Zuweisungsbeträgen beruhende Anlage 5 (Abwassergebührenhilfe 2016) korrigiert.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 01.03.2016/Ausgegeben: 04.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Die notwendigen Mittel in Höhe von 5 502 900 Euro wurden im Landeshaushalt bereits im Rahmen des Beschlusses des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 zur Verfügung gestellt. Im vorliegenden Entwurf des Änderungsgesetzes wird lediglich die Verteilung der Mittel neu geregelt.

E Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Kommunales (federführend) und Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

Da die Abwassergebührenhilfe bei grundsätzlicher Kostendeckung der Abwassergebühren den Einwohnern bzw. Gebührenzahlern zugutekommt, liegt keine direkte Auswirkung auf die Haushalte der Kommunen vor.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016)

Artikel 1

Die Anlage 5 (Abwassergebührenhilfe 2016) des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947) wird durch die folgende Anlage 5 ersetzt.

Anlage 5 zu § 19 Absatz 2 Nummer 2

Anlage 5 zu § 19 Absatz 2 Nummer 2

Abwassergebührenhilfe 2016

Gemeinden	Betrag EUR
Anröchte	24 157
Bamtrup	48 769
Bergkamen	333 753
Bergneustadt	134 419
Dörentrup	25 562
Engelskirchen	127 773
Freudenberg	102 415
Hellenthal	79 618
Hürtgenwald	64 847
Kall	45 745
Lindlar	232 770
Leopoldshöhe	302 329
Lohmar	386 338
Marieneide	2 636
Marienmünster	7 112
Mechernich	337 343
Monschau	231 804
Morsbach	127 713
Much	59 701
Nachrodt-Wiblingwerde	8 725
Neunkirchen-Seelscheid	267 949
Nieheim	16 243
Nümbrecht	91 177
Overath	278 795
Porta Westfalica	37 008
Reichshof	3 410
Roetgen	86 565
Rommerskirchen	107 088
Schleiden	251 160
Siegburg	405 619
Simmerath	122 633
Titz	141 988
Vlotho	184 753
Waldröhl	286 921
Weilerswist	91 137
Welper	56 696
Windeck	269 663
Zülpich	120 566
Summe	5 502 900

Abwassergebührenhilfe 2016

Gemeinden	Betrag EUR
Anröchte	23 049
Bamtrup	46 532
Bergkamen	318 443
Bergneustadt	128 253
Dörentrup	24 389
Engelskirchen	121 912
Freudenberg	97 717
Hellenthal	75 966
Hürtgenwald	61 873
Kall	43 647
Lindlar	222 092
Leopoldshöhe	288 460
Lohmar	368 613
Marieneide	2 515
Marienmünster	6 786
Mechernich	321 867
Monschau	221 171
Morsbach	121 855
Much	56 963
Nachrodt-Wiblingwerde	8 325
Neunkirchen-Seelscheid	255 658
Nieheim	15 498
Nümbrecht	86 995
Overath	518 439
Porta Westfalica	35 311
Reichshof	3 254
Roetgen	82 594
Rommerskirchen	102 176
Schleiden	239 638
Siegburg	387 010
Simmerath	117 008
Titz	135 475
Vlotho	176 278
Waldröhl	273 759
Weilerswist	86 956
Welper	54 095
Windeck	257 293
Zülpich	115 035
Summe	5 502 900

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

§ 19 Absatz 2 Nummer 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 (GFG 2016) gewährt Gemeinden pauschale Zuweisungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von bis zu 5 502 900 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zum GFG 2016.

Der Landtag hat am 17. Dezember 2015 das GFG 2016 und damit auch die Anlage 5 (Abwassergebührenhilfe 2016) beschlossen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Der Beschlussfassung des Landtags lag aufgrund eines administrativen Versehens zum GFG 2016 eine Anlage 5 mit falschen Beträgen der Abwassergebührenhilfe für die empfangsberechtigten Gemeinden zugrunde. Aufgrund dieser fehlerhaften Anlage 5 fällt die Zuweisung an eine Stadt zu hoch aus. Die übrigen 37 Kommunen werden demgegenüber zu Unrecht benachteiligt. Für diese (zwar unbeabsichtigte) Ungleichbehandlung liegt kein sachlicher Rechtfertigungsgrund vor. Damit ist eine Änderung des Gesetzes geboten.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Änderungsgesetzes ersetzt die bisherige fehlerhafte Anlage 5 (Abwassergebührenhilfe 2016) des GFG 2016. Die insgesamt zur Verfügung gestellte Summe i.H.v. 5 502 900 Euro bleibt unverändert. Lediglich die Verteilung auf die empfangsberechtigten Kommunen ändert sich.

Zu Artikel 2

Artikel 2 des Änderungsgesetzes regelt das Inkrafttreten. Da die pauschalen Zuweisungen aus der Abwassergebührenhilfe noch nicht an die Kommunen ausgezahlt wurden und die Auszahlung frühestens Mitte des Jahres erfolgt, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht erforderlich. Das Gesetz soll am Tag nach Verkündung in Kraft treten.